



- 1. FESTSETZUNGEN**
gemäß § 9 BauGB und Art. 91 BayBO
- 1. SONDERGEBIET CAMPINGPLATZ**
gemäß § 10 BauNVO 1990
- 1.1** Zulässig sind:
- a) Zelte, Caravans (Wohnwagen), Wohnmobile und andere bewegliche Unterkünfte auf den im Plan gekennzeichneten Standplätzen.
 - b) Die zur Deckung des täglichen Bedarfs für das Gebiet dienenden Läden (Schankwirtschaft) sowie Gebäude für die nach der Campingplatzverordnung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen.
 - c) Wohnungen für das Aufsichtspersonal
- 1.2** Standplätze für:
- Caravans C
 - Zelte Z
 - Spielplatz S
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen nur Standplätze für touristische Nutzung angelegt werden.
- 1.3** Gebäude für den ordnungsgemäßen Betrieb des Campingplatzes sind nur innerhalb der dafür festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- 1.4** Höheneinstellung der Gebäude
Die bergseitige Wandhöhe darf höchstens 4,50 m betragen, gemessen über Oberkante natürlichem Gelände in der Gebäudemitte oder über Oberkante Straße.
- 1.5** Dachgestaltung: Satteldach 30° - 45° Dachneigung symmetrisch, Eindeckung mit roten oder rotbraunen Ziegeln oder Dachsteinen.
- 1.6** Die Giebelflächen der Gebäude aus massiven Baustoffen sind mit Holz zu verkleiden.
- 2. SONDERGEBIET FERIEHAUSGEBIET**
gemäß § 10 BauNVO 1990
- 2.1** Zulässig sind: Ferienhäuser, Ferienwohnungen
Zulässige Grundfläche der Ferienhäuser: max. 60 m².
- 2.2** Gebäude sind nur innerhalb der überbaubaren Grundfläche zulässig.
- 2.3** Höheneinstellung der Ferienhäuser und Wohnungen
Die bergseitige Wandhöhe darf höchstens 3,00 m betragen, gemessen über Oberkante natürlichem Gelände in der Gebäudemitte

- 2.4** Dachgestaltung: Satteldach 30° - 45° Dachneigung symmetrisch, Eindeckung mit roten oder rotbraunen Ziegeln oder Dachsteinen.
- 2.5** Fassadengestaltung: Siehe 1.6
- 3. BAUGRENZEN**
- 4. VERKEHRSFLÄCHEN**
- 4.1** Straßenverkehrsflächen
- 4.2** Straßenbegrenzungslinie
- 5. EINFRIEDUNG**
- 5.1** Beide Baugebiete sind nur zur freien Landschaft hin durch einen 1,50 m hohen Wildzaun hinterpflanzt mit Holzpfosten einzufrieden.
- 5.2** Um das Feriengebiet im Nordosten des Erholungswerks der Belegschaft der Portland-Zementwerke Heidelberg e.V. zum Campingplatz der GFE - Gesellschaft für Freizeit und Erholung GmbH abzugrenzen, ist ein max. 1,75 m hoher hinterplanter Wildzaun zulässig.
- 6. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN**
- 6.1** Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- 6.2** Umgrenzung von Flächen und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern.
- 7.** Der Grünordnungsplan des Büros für Garten- und Landschaftsplanung W. Leimeister Dipl.-Ing. (FH) Jahnstr. 7 8772 Markttheidenfeld vom 05.03.1991, i.d.F. vom 10.06.1992 ist Beiplan und Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 8.** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
- 9.** Unzulässige Anlagen: Einfriedung der Standplätze, Unterbauten und feste Anbauten an Wohnungen, Vorläuben, selbständige Schutzdächer.
- II. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
- 1. Höhenlinien über NN
 - 2. Maßangabe in Meter
 - 3. Flurnummern
 - 4. vorh. 220 KV-Hochspannungsleitung
 - 5. vorh. Ferngasleitungen
 - 6. Stand der Kartengrundlage 1990
 - 7. Geltungsbereich angrenzender Bebauungspläne.

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am 19.03.1991 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 04.03.1991 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Bebauungsplan mit Begründung vom 05.03.1991 i.d.F. v. 10.06.1992 hat vom 03.08.1992 bis 04.09.1992 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Marktgemeinderat hat am 22.09.1992 den Bebauungsplan vom 05.03.1991 in der Fassung vom 10.06.1992 als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).

Triefenstein, den 19.10.1992
L. Müller, 1. Bürgermeister

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt. Mit Schreiben vom 12.04.1993, Nr. 510/610 hat das Landratsamt Main-Spessart erklärt, daß es keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 BauGB). Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 05.02.1993 ortsüblich bekanntgemacht. Damit tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 12 BauGB). Auf die Rechtsfolgen wurde hingewiesen (§ 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB).

11.02.1993
Datum
L. Müller, 1. Bürgermeister

MARKT TRIEFENSTEIN
ORTSTEIL ——— LENGFURT
LANDKREIS ——— MAIN-SPESSART

BEBAUUNGSPLAN
„IN DEN BIRKEN II“

